

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23.01.2013

40.

Schriftliche Anfrage Marianne Aubert Simone **Brander** von und und Mitunterzeichnenden betreffend Massnahmen für eine effiziente Gesundheitsprävention im Sexgewerbe unter Einbezug der Freier

IDG-Status: öffentlich

Am 7. November 2012 reichten die Gemeinderätinnen Marianne Aubert (SP) und Simone Brander (SP) und 3 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/408, ein:

Durch die aktuelle Kontroll-, die Bussen- und die Wegweisungspraxis der Stadtpolizei ist der Zugang zu Männern, die die Dienste von Prostituierten in Anspruch nehmen, gemäss Aussagen der nicht-staatlichen Beratungs- und Anlaufsteilen, extrem erschwert mit negativen Auswirkungen auf die Sensibilisierung und Prävention (vgl. Lagebericht zum Sexgewerbe der Stadt Zürich vom 5 . Juli 2012). In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Teilt der Stadtrat diese Ansicht?
- 2. Auf welche Art sollen nach Ansicht des Stadtrates die Freier in Massnahmen einer effizienten Gesundheitsprävention im Sexgewerbe einbezogen werden?
- 3. Wie gedenkt der Stadtrat bezogen auf die zukünftigen Gebiete nach dem neuen Strichplan (Strichplatz, Fensterprostitution, Fussgängerstrich) Massnahmen zur Freiersensibilisierung zu unterstützen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Polizeidepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements wie folgt:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. März 2012 hat der Gemeinderat die Prostitutionsgewerbeverordnung (PVGO) erlassen. Diese ist ab 1. Januar 2013 mit allen Bestimmungen in Kraft gesetzt worden. Auf denselben Zeitpunkt hin wurden die Ausführungsbestimmungen zur PVGO (PGVO) definiert und ebenfalls in Kraft gesetzt. Die Ausführungsbestimmungen wurden unter Anhörung der neu eingeführten Fachkommission entwickelt und u. a. mit den Vertretungen der nicht-staatlichen Organisationen der Fachkommission abgestimmt. Gemäss PVGO Art. 1 dient die Verordnung folgenden verschiedenen Zwecken, die sich teilweise nicht widerspruchsfrei zueinander verhalten: «Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes, Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Gewalt, Schutz der öffentlichen Ordnung und Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention.» Die PVGO legt zwar den Schwerpunkt der Prävention bei den sich prostituierenden Frauen und Männern als besonders vulnerable Personengruppen. Jedoch sind ausdrücklich auch die Freier in die Präventionsbemühungen mit eingebunden. Neu sind auch die straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen definiert. So können neu nicht nur die Prostitution ausübenden Personen, sondern ausdrücklich auch Freier sowie Salonbetreibende gebüsst werden, wenn sie sich nicht an die Vorschriften der PVGO halten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Der Stadtrat teilt diese Ansicht nicht. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Zugang zu den Freiern sehr viel schwieriger ist als zu den sich prostituierenden Personen, nichtsdestotrotz zielen verschiedene Massnahmen in diese Richtung, dazu folgen differenzierte Angaben unter der Antwort zu Frage 2. Vorweg sei darauf hingewiesen, dass im ganzen Langstrassengebiet der Stadt Zürich Strassenprostitution verboten ist. Das ändert sich

auch mit dem neuen Strichplan nicht. Dieser Umstand ist den sich prostituierenden Frauen, mehrheitlich den Freiern und auch den nicht-staatlichen Organisationen bekannt.

Die Stadtpolizei Zürich hat den Auftrag, alle Bestimmungen der PVGO umzusetzen und zu kontrollieren. Wegweisungen und Bussen werden nur in den unerlaubten Zonen oder in den unerlaubten Zeitfenstern ausgesprochen. Wegweisungen und allenfalls Verzeigungen von sich prostituierenden Frauen werden von der Stadtpolizei Zürich nur wegen Anwerben ausserhalb der Strichzonen ausgesprochen.

Zu Frage 2: Die Freier werden sowohl in der Strassenprostitution als auch in den Salons angesprochen.

Im Bereich des Strassenstrichs nimmt seit Jahren die Zürcher Aidshilfe (ZAH) diese Funktion im Auftrag der Stadt Zürich wahr. Die ZAH ist auf diese Arbeit spezialisiert und hat die entsprechenden Informationsmaterialien und auch Methoden, um Freier anzusprechen.

Die ZAH nimmt in der Stadt Zürich unter anderem im Rahmen der nationalen HIV/Aids-Prävention und deren Umsetzung hinsichtlich der Bedürfnisse der Zürcher Bevölkerung folgende Aufgaben wahr:

- Allgemeine Information und Beratung der Zürcher Bevölkerung bezüglich HIV/AIDS und sexuell übertragbaren Krankheiten durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie ein anonymes Beratungstelefon und Beratung über E-Mail.
- 2. Präventionsmassnahmen im Rahmen des nationalen HIV/AIDS-Programms bei gefährdeten Zielgruppen wie insbesondere homo- und heterosexuelle Männer, Migrationsbevölkerung und Freier.
- 3. Sekundärpräventive Massnahmen bei HIV-infizierten Personen.
- 4. Besondere Massnahmen wie Betrieb des Test- und Behandlungszentrums Checkpoint Zürich, Interkulturelle Prävention bei der Migrationsbevölkerung (Mediatorenprojekt MediatHIV), Prävention bei der Zielgruppe Freier (Projekt Don Juan), Prävention in Zürcher Clubs und Cabarets.

Kürzlich wurde der Betrag von jährlich Fr. 356 000.– für die Beitragsjahre 2012–2016 erneuert und bewilligt. Das Gesundheits- und Umweltdepartement unterhält mit dem Verein Zürcher Aidshilfe eine Vereinbarung, welche die vorgenannten Aufgaben regelt. Darin wird nicht nur die aufsuchende Präventionsarbeit in der heterosexuellen Freierszene als Aufgabe explizit aufgeführt, sondern auch ein Reporting über die entsprechenden Tätigkeiten geregelt.

Für die Salonprostitution muss neu mit Inkrafttreten der PVGO jeder Salon eine Bewilligung einholen. Dazu haben die Betreibenden eines Salons u. a. auch Auflagen betreffend Prävention und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Gemäss Art. 4 PGVO gehören u. a. dazu, dass unentgeltlich Präservative zur Verfügung zu stellen sind, Informationsmaterial zu Präventionsund Gesundheitsthemen an gut zugänglichen Stellen aufzulegen ist und dass Infrastruktur und Hygiene eines Salons den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen haben.

Wie bereits erwähnt, ist der Zugang zu den Freiern sehr viel schwieriger als zu den sich prostituierenden Personen, weshalb die Information der Öffentlichkeit wichtig ist. So hat der Stadtrat in der Vergangenheit immer wieder über die Ziele und Massnahmen zur Prostitution informiert, so insbesondere mit Medienorientierungen am 25. Mai 2011 und am 26. November 2012. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die aktuelle Love Life-Kampagne 2012 des Bundesamts für Gesundheit und der Aidshilfe Schweiz, die unter anderem auch die Gruppe der Freier anspricht (www.aids.ch/kampagnen).

40/23.01.2013

Zu Frage 3: Die bewährte Zusammenarbeit mit der ZAH und anderen nicht-staatlichen Organisationen wird beibehalten. Wie bereits bisher sind die Strichzonen auch für nichtstaatliche Organisationen offen, damit diese ihre Arbeit leisten können. Insbesondere auf dem geplanten Strichplatz ist eine Zusammenarbeit mit den städtischen Stellen (Flora Dora) problemlos möglich. Zusätzlich ist vorgesehen, auf dem Strichplatz Werbefläche für zielgerichtete Präventionsbotschaften zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Massnahme ist ein Informationsblatt für Freier in Planung, das die Freier auf die Massnahmen und Regeln der PVGO aufmerksam macht und sie speziell auf gesundheitliche Risiken sensibilisiert. In der geplanten Info-Broschüre wird wiederum auf die Angebote der Zürcher Aidshilfe aufmerksam gemacht. Es besteht dort u. a. auch die Möglichkeit, sich anonym online oder direkt beraten zu lassen (www.don-juan.ch).

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Polizei- sowie des Gesundheitsund Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Städtischen Gesundheitsdienste und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug die Stadtschreiberin

40/23.01.2013